

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Funke, Birgit Homburger, Sibylle Laurischk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/3377 –**

Erleichterungen bei Eheschließungen für binationale Paare durch Abbau von Bürokratie

Vorbemerkung der Fragesteller

Die binationale Eheschließung unterscheidet sich von der Eheschließung durch ein deutsches Paar vor allem durch die Notwendigkeit der Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses. Im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts vom 4. Mai 1998 (Bundestagsdrucksache 13/4898) wurden hinsichtlich der binationalen Eheschließung die Regelungen bezüglich des Ehefähigkeitszeugnisses leicht modifiziert. Zum einen wurde der Kreis der Personen, die für die Eheschließung ein Ehefähigkeitszeugnis benötigen, neu und enger abgegrenzt. Die Pflicht zur Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses besteht für einen Heiratswilligen nur noch dann, wenn er hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung ausländischem Recht unterliegt. Des Weiteren wurde der Kreis der ausländischen Behörden, deren Ehefähigkeitszeugnis das deutsche Recht anerkennt, erweitert und die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Präsidenten der Oberlandesgerichte als Befreiungsbehörde geändert.

Die heutigen Regelungen werden von binationalen Paaren, die miteinander die Ehe in Deutschland eingehen wollen, häufig als unbefriedigend empfunden. Sie werden mit einem zeitintensiven, häufig kostspieligen, intransparenten und bürokratischen Verfahren konfrontiert. Weiterhin wird bei dem Eheschließungsrecht für binationale Paare nicht zwischen Heiratswilligen aus EU-Staaten und Staaten außerhalb der EU unterschieden.

Es gilt nun zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, das Eheschließungsrecht für binationale Paare den gegebenen Verhältnissen, vor allem der Migration und Integration anzupassen, die binationale Eheschließung von unnötigem Verwaltungsaufwand zu befreien, für mehr Transparenz bei dem Verfahren zu sorgen und insbesondere das Eheschließungsrecht für binationale Paare im europäischen Kontext neu zu fassen.

1. Wie stellt sich das zahlenmäßige Verhältnis von deutsch-deutschen Ehen zu sowohl deutsch-ausländischen als auch in Deutschland geschlossenen ausländisch-ausländischen Ehen absolut und prozentual dar, welche Entwicklung zeigte sich bezüglich dieser Zahlen in den letzten fünf Jahren, und in welchem Verhältnis stehen die nicht-deutschen Ehepartner aufgeteilt nach den Ländern der EU und Ländern außerhalb der EU?

2002 wurden in Deutschland rund 318 000 Ehen zwischen Deutschen, etwa 62 500 zwischen einem deutschen und einem ausländischen Partner und rund 11 000 zwischen einem Ausländer und einer Ausländerin geschlossen. Der Anteil der Eheschließungen zwischen Deutschen betrug 81,2 Prozent. Der Anteil der deutsch-ausländischen Eheschließungen ist angestiegen und lag 2002 bei 15,9 Prozent aller Eheschließungen.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1 Eheschließungen nach der Staatsangehörigkeit der Ehepartner

Jahr	Eheschließungen insgesamt	davon zwischen Deutschen	Prozent von Sp. 1	davon zwischen Deutschen und Ausländern	Prozent von Sp. 1	davon zwischen Ausländern	Prozent von Sp. 1
	1	2	3	4	5	6	7
1998	417 420	346 835	83,1	59 229	14,2	11 356	2,7
1999	430 674	369 556	83,7	58 569	13,6	11 549	2,7
2000	418 550	345 477	82,5	61 162	14,6	11 911	2,8
2001	389 591	317 496	81,5	60 687	15,6	11 408	2,9
2002	391 963	318 244	81,2	62 468	15,9	11 251	2,9

Betrachtet man nicht die Eheschließungen, sondern die Eheschließenden, so zeigt sich, dass der Anteil der Deutschen mit 89,2 Prozent aller Eheschließenden in den letzten Jahren ebenfalls leicht zurückgegangen ist (1998 hatte dieser Anteil 90,2 und 1999 90,5 Prozent betragen). 2002 heirateten knapp 699 000 deutsche und fast 85 000 ausländische Personen in Deutschland. Von den Ausländern und Ausländerinnen kamen 27 000 aus der EU (EU 25), das waren 3,4 Prozent aller Eheschließenden, und 58 000 (7,4 Prozent aller Personen, die 2002 heirateten) aus einem nicht zur EU gehörenden Land.

Die Entwicklung seit 1998 ist in Tabelle 2 enthalten.

Tabelle 2 Eheschließende nach Staatsangehörigkeit

Jahr	insgesamt	Deutsche	Ausländer insgesamt	davon EU-Bürger (EU 25)	davon Nicht-EU-Bürger
1998	834 840	752 899	81 941	25 684	56 257
1999	861 348	779 681	81 667	26 283	55 384
2000	837 100	752 116	84 984	26 587	58 397
2001	779 182	695 679	83 503	26 634	56 869
2002	783 926	698 956	84 970	26 982	57 988

in Prozent

1998	100	90,2	9,8	3,1	6,7
1999	100	90,5	9,5	3,1	6,4

2000	100	89,8	10,2	3,2	7,0
2001	100	89,3	10,7	3,4	7,3
2002	100	89,2	10,8	3,4	7,4

2. Wie beurteilt die Bundesregierung § 1309 BGB, wonach ein Ausländer, der hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung vorbehaltlich des Artikels 13 Abs. 2 EGBGB ausländischem Recht unterliegt, ein Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen hat, hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereiches sowie einer möglichen weiteren Einengung oder Streichung desselben, und welche Auswirkungen hat die Reform durch das Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts vom 4. Mai 1998 auf diesen persönlichen Anwendungsbereich?

Der Standesbeamte hat gemäß § 5 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) vor jeder Eheschließung zu prüfen, ob der Eheschließung ein Ehehindernis entgegensteht. Das Erfordernis der Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses hängt mit den Regelungen des deutschen Internationalen Privatrechts zusammen. Danach richten sich die materiellen Gültigkeitsvoraussetzungen für eine Ehe in erster Linie nach dem jeweiligen Heimatrecht der Verlobten (Artikel 13 Abs. 1 und 2 EGBGB). Durch das Ehefähigkeitszeugnis wird sichergestellt, dass nach dem Heimatrecht des Verlobten ein Ehehindernis der konkreten Eheschließung nicht entgegensteht und dem Standesbeamten insoweit die Prüfung der Ehevoraussetzungen und Ehehindernisse erleichtert. Damit wird die Prüfung im Interesse der Heiratswilligen beschleunigt.

Durch das Eheschließungsrechtsgesetz vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) ist § 10 Abs. 1 des Ehegesetzes als § 1309 BGB in das BGB eingefügt worden. Bei der Neufassung ist die Regelung überprüft und vereinfacht worden (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4898). Insbesondere wurde klargestellt, dass ein Ehefähigkeitszeugnis nur noch von solchen Verlobten beizubringen ist, die hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung ausländischem Recht unterliegen.

Eine weitere Einengung des Anwendungsbereichs von § 1309 Abs. 1 BGB oder gar eine Streichung der Regelung kann nicht befürwortet werden, weil dies letztlich ohne Abkehr von der Anknüpfung an das Heimatrecht der Verlobten in Artikel 13 Abs. 1 und 2 EGBGB kaum möglich wäre. Die Gesetzgebungskompetenz für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (einschließlich des Internationalen Privatrechts) ist durch den Amsterdamer Vertrag vergemeinschaftet worden (Artikel 61 Buchstabe c i. V. m. Artikel 65 EG-Vertrag). Diese Kompetenzübertragung trägt dem Umstand Rechnung, dass dem zusammenwachsenden Europa im Internationalen Privatrecht durch unmittelbar anwendbare, vereinheitlichte Vorschriften besser Rechnung getragen wird. Nach den Vorstellungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft soll in die Bemühungen um Rechtsvereinheitlichung nicht nur der Güterstand und das Scheidungsrecht, sondern neuerdings auch der Personenstand einbezogen werden. Schon deshalb steht eine Überarbeitung des Artikels 13 EGBGB auf nationaler Ebene derzeit nicht an.

Sollte lediglich auf die Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses ohne Änderung des Internationalen Privatrechts verzichtet werden, müsste der Standesbeamte das ausländische Recht in eigener Kompetenz ermitteln und nach diesem Maßstab prüfen. Da die Standesbeamten sachlich unabhängig sind, wäre eine Einheitlichkeit der Prüfungsmaßstäbe nur im Rechtsweg zu erzielen. Dies dürfte weder zu einer Entbürokratisierung noch zu einer im Interesse der Heiratswilligen erforderlichen Beschleunigung führen.

3. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Reform durch das Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts vom 4. Mai 1998 im Hinblick auf die Eheschließung von binationalen Paaren eine Befreiung von Verwaltungsaufwand zur Folge hatte, wenn ja, worin liegt dieser, und sieht sie diesbezüglich noch einen weiter gehenden Handlungsbedarf?

Das Eheschließungsrechtsgesetz hatte zum Ziel, Eheschließungen mit Auslandsbezug zu vereinfachen (Bundestagsdrucksache 13/4848, S. 14). Dies ist durch Einschränkung des persönlichen und Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs des § 1309 BGB im Vergleich zum bis dahin geltenden Recht erreicht worden. Der bürokratische Aufwand wurde sowohl für die Verlobten, die Behörden als auch die Gerichte reduziert. Ein weitergehender Handlungsbedarf besteht derzeit nicht.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Transparenz des Verfahrens zur Eheschließung von binationalen Paaren sowohl aus Sicht der Standesämter und der Oberlandesgerichte als auch aus Sicht der betroffenen Paare?

Mit der Berücksichtigung eines Ehefähigkeitszeugnisses respektiert Deutschland die Rechtsordnung anderer Staaten. Mit der Konzentration der Befreiungsbefugnis von der Verpflichtung zur Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses bei den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte wird das Verfahren im Interesse aller Beteiligten verkürzt und vereinfacht. Ob den Eheschließenden das Verfahren transparent erscheint, kann die Bundesregierung nicht beurteilen.

5. Wie lange dauern Eheschließungsverfahren binationaler Paare – gegliedert nach solchen mit Ehefähigkeitszeugnis und solchen mit eingegliedertem Verfahren vor den Oberlandesgerichten zur Befreiung hiervon –, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zur Beschleunigung dieser Verfahren?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Erhebungen über die Dauer von Eheschließungsverfahren vor. Die Dauer von Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB zur Befreiung vom Erfordernis der Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses wird statistisch nicht erhoben. Insofern wäre zunächst eine Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen erforderlich, die aber in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden kann.

6. Welche Auswirkungen sieht die Bundesregierung auf das Verfahren zur Eheschließung binationaler Paare durch das von Deutschland ratifizierte CIEC-Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen?

Grundsätzlich ist das Ehefähigkeitszeugnis von der inneren Behörde des Heimatstaats des Verlobten auszustellen. Als Ehefähigkeitszeugnis gilt aber auch eine Bescheinigung, die von einer anderen als der inneren Behörde des Heimatstaats des Verlobten erteilt wurde, wenn ein entsprechender Vertrag mit diesem Staat geschlossen worden ist, § 1309 Abs. 1 S. 2 BGB. Das von der Internationalen Zivilstandskommission (CIEC) aufgelegte Übereinkommen Nr. 20 vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen ist ein solcher Vertrag, so dass entsprechende Bescheinigungen, die zudem keiner Legalisation bedürfen, akzeptiert werden können. Ein Befreiungsverfahren nach § 1309 Abs. 2 ist in diesen Fällen entbehrlich.

7. Verfügt die Bundesregierung über Informationen über Projekte und Untersuchungen hinsichtlich binationaler Ehen, insbesondere über den Umgang der Behörden mit binationalen Eheleuten im Hinblick auf Folgerechte des ausländischen Ehegatten, z. B. das Aufenthaltsrecht, wenn ja, zu welchen Erkenntnissen gelangen diese Untersuchungen, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Ergebnissen?
1. Mit dem Programm „Förderung von Maßnahmen zur Integration von Ausländern“ werden insbesondere nationalitätenübergreifende Projekte in Deutschland tätiger Ausländerorganisationen gefördert. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung werden die Schwerpunkte wie folgt gesetzt:
- Staatsbürgerliche Seminare, die sich mit den Grundwerten, dem politischen und gesellschaftlichen System der Aufnahmegesellschaft befassen
 - Seminare zu aktuellen Themen der Ausländerpolitik, z. B. Staatsangehörigkeitsrecht
 - Unterstützung von Modellvorhaben zur Bekämpfung der Segregation von Zuwanderern.
2. Das Projekt „Beratung für Berater/innen – ein Qualifizierungsprojekt für die Beratung binationaler Paare und Familien“, trägt dem Gedanken Rechnung, dass binationale Paare und Familien in der Bundesrepublik Deutschland eine wachsende Bevölkerungsgruppe darstellen. Hinsichtlich der Einreise, des Aufenthalts, des Zugangs zum Arbeitsmarkt und, bedingt durch unterschiedliche Staatsangehörigkeiten innerhalb der Familie, der familienrechtlichen Situation gelten spezifische gesetzliche Regelungen, die nicht als bekannt vorausgesetzt werden können. Es ergibt sich somit für diese Personengruppe ein besonderer Beratungsbedarf, der von der klassischen Arbeit, z. B. der Wohlfahrtsverbände, nicht abgedeckt werden kann. Zuwendungsempfänger ist der Iaf, Verband binationaler Familien und Partnerschaften e. V., Frankfurt/Main, der dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossen ist. Der bereits seit 1972 tätige Verband verfügt eigenen Angaben zufolge über diese speziellen Kenntnisse und hat einen erhöhten Bedarf an Schulung auf diesem Gebiet bei den Regeldiensten festgestellt.

Im Rahmen des Projektes bietet der Verband nunmehr Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter von Stellen und Behörden an, in deren Zuständigkeit die Beratung binationaler Paare und Familien fällt.

In diesem Zusammenhang greift der Verband auf ein bereits vorhandenes Schulungskonzept zurück, dass aus folgenden Modulen besteht:

- a) die gesellschaftliche Situation binationaler Paare und Familien
- b) die Rechtssituation: Ausländerrecht, EU-Regelungen, Familienrecht
- c) Trennung und Scheidung
- d) Gesprächsführung sowie Konflikt- und Krisenintervention
- e) Interkulturelle Kommunikation: Familientradition, Mehrsprachigkeit, Erziehung.

Die Teilnehmer sollen darüber hinaus Hilfestellung hinsichtlich der regionalen Vernetzung zum Informations- und Erfahrungsaustausch erhalten, so dass auch über den Zeitraum der Maßnahme hinaus ein Erfolg des Qualifizierungsprojektes gewährleistet wird.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit von Ehefähigkeitszeugnissen im Falle einer Eheschließung zwischen Deutschen und EU-Ausländern, und welche anderen Regelungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung in solchen Fällen?

Vom grundsätzlichen Erfordernis der Beibringung von Ehefähigkeitszeugnissen sollte auch bei Verlobten aus einem EU-Staat nicht abgewichen werden. Würde der Anwendungsbereich von § 1309 BGB auf Staatsangehörige beschränkt, die keinem EU-Staat angehören, so müssten die Standesbeamten als Konsequenz hieraus bei Verlobten aus einem EU-Staat das Vorliegen von Eehindernissen nach deren Heimatrecht selbständig prüfen. Das dürfte dort zu einem erheblichen Mehraufwand führen, weil die Kenntnis der Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten bei den Standesbeamten nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann. Für die Betroffenen wären auch keine nennenswerten Vorteile erkennbar, zumal die überwiegende Zahl der EU-Staaten ohne weiteres Ehefähigkeitszeugnisse ausstellt.

Auch das Verfahren zur Befreiung von der Beibringung von Ehefähigkeitszeugnissen, § 1309 Abs. 2 BGB, sollte bei Verlobten aus EU-Staaten beibehalten werden. Alternativ zur Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts käme auch hier nur eine Entscheidung des Standesbeamten in Betracht. Zwar wäre insoweit die Anzahl der anzuwendenden Rechtsordnungen kleiner, weil die Mehrzahl der Mitgliedstaaten Ehefähigkeitszeugnisse ausstellt. Allerdings hat sich die Anzahl der EU-Staaten, die kein Ehefähigkeitszeugnis ausstellen, seit dem 1. Mai 2004 deutlich erweitert. Stellten bislang nur Frankreich und Belgien keine Ehefähigkeitszeugnisse aus, so gilt dies nun auch für Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Zypern und Malta mit ihren stark differierenden Rechtsordnungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 hingewiesen.

9. Welche weiteren Möglichkeiten der Vereinfachung und Entbürokratisierung des Eheschließungsrechts binationaler Paare sieht die Bundesregierung, ggf. unterschieden nach binationalen Ehen mit EU-Ausländern und solchen mit Nicht-EU-Ausländern?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 8 verwiesen.

10. Welche Unterlagen werden neben dem Ehefähigkeitszeugnis, einer Geburts- bzw. Abstammungsurkunde, dem Reisepass und einer Melde- bzw. Aufenthaltsbestätigung von ausländischen Heiratswilligen durch die deutschen Behörden noch angefordert, und welche Möglichkeiten bestehen für Heiratswillige zur Eheschließung in Deutschland, wenn ihre Heimatländer diese Unterlagen nicht ausstellen?

Der Umfang der zur Anmeldung der Eheschließung vorzulegenden Unterlagen richtet sich sowohl bei ausländischen als auch bei deutschen Eheschließungswilligen nach den jeweiligen persönlichen Lebensumständen der Verlobten (bei früherer Ehe z. B. Vorlage des Scheidungsurteils); bei ausländischen Verlobten auch nach bi- oder multilateralen Vereinbarungen, die Vorlagepflichten einschränken können. Ist die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so kann der Standesbeamte sich mit der Vorlage kirchlicher oder anderer beweiskräftiger Bescheinigungen begnügen oder notfalls zum Nachweis eidesstattliche Versicherungen verlangen.

11. Welche Notwendigkeit sieht die Bundesregierung für die Beschränkung der Gültigkeitsdauer der vorzulegenden Dokumente auf sechs Monate, wie beurteilt sie eine Verlängerung der Gültigkeit auf ein Jahr oder auf unbestimmte Zeit, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Mit dem Ehefähigkeitszeugnis kann lediglich bescheinigt werden, dass zum Zeitpunkt seiner Ausstellung nach dem Recht des Heimatstaates des Verlobten ein Ehehindernis nicht besteht. Es ist davon auszugehen, dass sich zeitnah hierzu die persönlichen Verhältnisse der Verlobten nicht grundlegend ändern. Eine Frist von sechs Monaten erscheint insoweit angemessen. Nach Ablauf dieses Zeitraums wäre die gesetzliche Annahme nicht mehr gerechtfertigt. Deshalb kommt eine Verlängerung auf ein Jahr oder auch auf unbestimmte Zeit nicht in Betracht. Daneben bestimmt auch § 6 Abs. 1 Satz 2 PStG, dass die Voraussetzungen für die Eheschließung erneut zu prüfen sind, wenn mehr als sechs Monate seit Mitteilung des Standesbeamten an die Verlobten, dass er die Eheschließung vornehmen kann, vergangen sind. Im Übrigen ergibt sich aus Artikel 7 Satz 2 des von der Internationalen Zivilstandskommission (CIEC) aufgelegten Übereinkommens Nr. 20 vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen, dass die Gültigkeit von Ehefähigkeitszeugnissen auf die Dauer von sechs Monaten zu begrenzen ist. Deutschland ist durch die Ratifizierung dieses Abkommens daran gebunden.

Die zeitliche Gültigkeit von Personenstandsurkunden ist nicht begrenzt. Da die Personenstandsbücher – auch ausländische – ständig fortgeführt werden, empfiehlt es sich, aktuelle Urkunden zu verlangen, da nur solche Urkunden gewährleisten, etwaige spätere Änderungen oder Ergänzungen zu enthalten. Hat der Standesbeamte jedoch keine Zweifel, dass der Inhalt einer älteren Urkunde weiterhin zutrifft, ist er nicht gehindert, diese zu akzeptieren.

12. Welche Anforderungen werden von den deutschen Auslandsvertretungen, den Standesämtern und den Präsidenten der Oberlandesgerichte an die vorzulegenden ausländischen Dokumente zur Legalisation gestellt, und welche Möglichkeiten bestehen für Heiratswillige, auf diese Anforderungen zu reagieren, um die Eheschließung in Deutschland noch zu ermöglichen, wenn diese von ihren Heimatländern nicht erfüllt werden?

Werden einem Standesbeamten ausländische öffentliche Urkunden vorgelegt und erscheint die Echtheit dieser Urkunden zweifelhaft, kann er ihre Anerkennung von einer Legalisation abhängig machen. Die Legalisation ausländischer Urkunden erfolgt ausschließlich durch die deutschen Auslandsvertretungen. Wichtigste urkundenbezogene Voraussetzungen für die Legalisation sind die Echtheit der vorgelegten Urkunde und die Vorlage der Urkunde im Original. Für die Durchführung der Legalisation stützen sich die Auslandsvertretungen auf eine durchgängige Vorbeglaubigungskette, welche vom Aussteller der Urkunde bis zur endbeglaubigenden Stelle, in aller Regel dem Justiz- oder Außenministerium des ausländischen Staates, reicht.

Ist das Legalisationsverfahren in einem Staat eingestellt, können Legalisationen nicht erfolgen. In diesem Fall ist eine Überprüfung von Urkunden durch von den deutschen Auslandsvertretungen beauftragte Vertrauensanwälte möglich. In den Merkblättern der Auslandsvertretungen zum Urkundenüberprüfungsverfahren, die das Auswärtige Amt über das Bundesministerium des Innern an die zuständigen deutschen Behörden verteilt, wird das Urkundenüberprüfungsverfahren dargestellt und aufgeführt, welche Unterlagen zur Einleitung eines Überprüfungsverfahrens vorzulegen sind.

Die von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte hier aufgestellten Anforderungen müssten zunächst bei ihnen erfragt werden, wozu aber

die für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreicht. Jedenfalls dürfte die Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden nur im Rahmen der Zumutbarkeit gefordert werden, so dass die Präsidenten der Oberlandesgerichte im Rahmen des ihnen obliegenden Amtsermittlungsgrundsatzes gehalten sind, die erforderlichen Kenntnisse unter Umständen auf anderem Weg zu beschaffen.

13. Welche Verfahren sehen die anderen Mitgliedstaaten der EU für die Eheschließung von binationalen Paaren vor, und welche Anforderungen stellen diese an die betroffenen Paare?

Die Anknüpfung an das Heimatrecht jedes Verlobten, wie sie das deutsche Recht in Artikel 13 EGBGB für die materiellen Gültigkeitsvoraussetzungen einer Ehe vorsieht, ist das am weitesten verbreitete Modell. Ihm folgen auch viele andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (z. B. Italien, Frankreich, Österreich, Portugal, Polen, Ungarn, Schweden, Griechenland). Das Vereinigte Königreich folgt zwar demselben Konzept, zieht aber die Anknüpfung an das jeweilige Domizil der Verlobten der Anknüpfung an das jeweilige Heimatrecht vor.

Aus den von Deutschen für Eheschließungen im Ausland beantragten Nachweisen ergibt sich, dass allgemein die Vorlage von Geburtsurkunden, Meldebescheinigungen, Nachweisen über die Auflösung früherer Ehen sowie die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses oder einer Ledigkeitsbescheinigung gefordert wird.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einreise- und Aufenthaltsvorschriften für ausländische Heiratswillige in Deutschland, sieht sie insoweit Handlungsbedarf zur Erleichterung, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Für Ausländer, die zum Zwecke der Eheschließung nach Deutschland einreisen wollen, kann eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden, wenn der Eheschließung keine rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen und sie unmittelbar bevorsteht. Hierzu muss das erforderliche Ehefähigkeitszeugnis für den Ausländer vorliegen oder dem zuständigen Standesamt sämtliche für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erforderlichen Unterlagen vorliegen. Sofern es sich um visumpflichtige Ausländer handelt, ist die Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise in Form eines nationalen Visums (D-Visum) bei der zuständigen Auslandsvertretung zu beantragen. Das D-Visum wird nur erteilt, wenn die nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) zu beteiligende Ausländerbehörde sämtliche Voraussetzungen geprüft und der Visumerteilung zugestimmt hat. Nach erfolgter Eheschließung kann der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 des Ausländergesetzes (AuslG) im Bundesgebiet beantragen (§ 28 Abs. 3 Satz 3, § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DVAuslG). Insofern ist bereits nach geltendem Recht eine verfahrensmäßige Erleichterung für Heiratswillige vorgesehen.

Eine entsprechende Verfahrenserleichterung für Ausländer, die in Deutschland die Ehe schließen wollen, wird auch in der Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes vorgesehen werden. Zusätzlich wird für solche Ausländer eine Verfahrenserleichterung geschaffen, die zunächst als Touristen eingereist sind und bei ihrem Aufenthalt in Deutschland einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis erlangen, z. B. durch Eheschließung. Darüber hinausgehenden Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung nicht.

15. Befürwortet die Bundesregierung die Schaffung der Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit im Rahmen einer doppelten Staatsangehörigkeit als Rechtsfolge einer binationalen Eheschließung, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, wenn nein, warum nicht, und besteht nach Ansicht der Bundesregierung die Notwendigkeit, insoweit zwischen EU-Ausländern und anderen Ausländern zu unterscheiden?

Ausländische Ehegatten oder Lebenspartner von deutschen Staatsangehörigen werden nach § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) privilegiert eingebürgert (in der Regel drei statt acht Jahre Aufenthalt in Deutschland). Eine der Voraussetzungen ist jedoch, dass sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren, es sei denn, dass ein gesetzlich geregelter Ausnahmetatbestand (§ 87 AuslG) vorliegt. Ein solcher Ausnahmetatbestand liegt u. a. vor, wenn der Ehegatte die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und Gegenseitigkeit besteht (§ 87 Abs. 2 AuslG). Gegenseitigkeit liegt vor, wenn der andere Mitgliedstaat gleichfalls bei der Einbürgerung von Deutschen generell oder bei bestimmten Personengruppen (z. B. Ehegatten, Kinder) auf die Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit verzichtet. Zweck dieser Ausnahmeregelung ist es, die Einbürgerung von Staatsangehörigen aus anderen Unionsstaaten, die Deutschen bereits weitgehend gleichgestellt sind, zu erleichtern. Eine weitergehende Privilegierung von ausländischen Ehegatten durch Hinnahme von mehrfacher Staatsangehörigkeit ist dagegen nicht beabsichtigt. In Härtefällen oder in Fällen des öffentlichen Interesses kommt jedoch eine Einbürgerung nach Ermessen in Betracht (§ 8 StAG).

16. Was ergibt sich nach Ansicht der Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. April 2004 (Az. 1 C 13.03), wonach einem EU-Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit im Rahmen einer doppelten Staatsangehörigkeit für den Fall des Vorliegens einer Gegenseitigkeitsregelung zuzusprechen ist, für die Beantwortung der Frage 15?

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. April 2004 (Az. 1 C 13.03) hat die Auslegung der Bundesregierung und der meisten Bundesländer zu dem Begriff der „Gegenseitigkeit“ des § 87 Abs. 2 AuslG bestätigt (vgl. Antwort auf Frage 15). Zur Hinnahme einer mehrfachen Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung von ausländischen Ehegatten Deutscher sagt das Urteil jedoch nichts aus. Da jedoch Gegenseitigkeit auch bei der Einbürgerung von bestimmten Personengruppen (z. B. Ehegatten) vorliegen kann (vgl. Antwort auf Frage 15), kommt § 87 Abs. 2 AuslG als Ausnahmeregelung bei der Einbürgerung von ausländischen Ehegatten aus EU-Staaten, die Mehrstaatigkeit nur bei diesen Personengruppen hinnehmen (z. B. Niederlande), zur Anwendung. Insoweit profitieren Ehegatten deutscher Staatsangehöriger von dieser Regelung.

17. Welche Auswirkungen hat nach Ansicht der Bundesregierung der Verdacht der Scheinehe auf binationale Eheschließungen und die daran anknüpfenden Rechtsfolgen wie z. B. Aufenthaltserlaubnis und -genehmigung?

Grundsätzlich trifft den Antragsteller, der ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung begehrt, die Darlegungslast, dass die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung erfüllt sind (§ 17 Abs. 1 AuslG). Sobald die Ausländerbehörde, die im Rahmen des Visumverfahrens zu beteiligen ist (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG), Anhaltspunkte hat, die auf eine Scheinehe hindeuten, ist sie gehalten, durch Fragen, Anforderung von Unterlagen (z. B. Hochzeitsfotos) den Sachverhalt zu klären. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, ist die Zustimmung der Ausländerbehörde im Rahmen des Visumverfahrens zu versagen.

18. Sieht die Bundesregierung in den Regelungen zur Eheschließung binationaler Paare eine Diskriminierung, und wenn ja, in welchen Bereichen?

Die Bundesregierung kann eine Diskriminierung binationaler Paare nicht erkennen. Das in § 1309 BGB geregelte Verfahren dient in erster Linie dem Schutz der Beteiligten. Werden die Erfordernisse des Heimatrechts eines ausländischen Verlobten nicht eingehalten, droht eine so genannte „hinkende“ Ehe. Diese kann für die Ehegatten und deren Kinder zu Schwierigkeiten führen, wenn sie sich in den Heimatstaat begeben oder dort Vermögen haben. Ihre Eheschließung in Deutschland wird im Heimatstaat möglicherweise nicht anerkannt und ihre gemeinsamen Kinder könnten als nicht ehelich gelten, was insbesondere im Erbrecht zu erheblichen Nachteilen führen kann.

Ähnliche Probleme stellen sich, wenn sich die Eheleute in einen Drittstaat begeben, der die Gültigkeit der Ehe seinerseits nach dem jeweiligen Heimatrecht beurteilt. Auch in diesem Fall könnte die Ehe nicht anerkannt werden; die Eheleute würden dann in dem Drittstaat gegebenenfalls als nicht verheiratet gelten. Da die Verweisung auf das jeweilige Heimatrecht im Ehe- und Familienrecht weithin üblich ist, wären die betroffenen Eheleute in weiten Teilen der Welt in Bezug auf die Ehe schutzlos.

19. Welche Unterschiede bestehen bezüglich des Verfahrens zur Anerkennung von Eheschließungen im Ausland und dem Eheschließungsverfahren für binationale Paare in Deutschland, und welche Auswirkungen haben diese Unterschiede auf die Wahl binationaler Paare bezüglich des Staates, in dem sie die Ehe schließen?

Ein besonderes Verfahren zur Anerkennung von Eheschließungen im Ausland gibt es nicht. Wie bei einer im Inland geschlossenen binationalen Ehe ist auch hier zu prüfen, ob die materiellen Gültigkeitsvoraussetzungen der Ehe nach dem Heimatrecht eines jeden Verlobten erfüllt sind (Artikel 13 EGBGB). Hinsichtlich der Form der Eheschließung müssen entweder die Formvorschriften des Eheschließungsortes oder diejenigen des Heimatrechts jedes Verlobten gewahrt sein (Artikel 11 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 1 EGBGB).

